

# Finanzordnung

## sport live e.V.

### §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen. Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sparte die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Sparten ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Sparten werden im Finanzausschuss beraten.

Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum **15. Oktober** für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur **3. Novemberwoche** statt.

Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- 5.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
- 5.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
- 5.3 Übungsleiter-Ausbildung
- 5.4 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
- 5.5 Beiträge an die Fachverbände
- 5.6 Versicherungen und Steuern
- 5.7 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
- 5.8 Aufwendungen für Ehrungen
- 5.9 Kosten der Geschäftsstelle
- 5.10 Kosten der Geschäftsführung
- 5.11 Betriebs- und Energiekosten

Von den Sparten werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- 6.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- 6.2 Kosten für die Übungsleitervergütung
- 6.3 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- 6.4 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- 6.5 Fahrgeldentschädigung
- 6.6 Spielerspesen
- 6.7 Werbekosten

- 6.8 Straf gelder
- 6.9 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
- 6.10 Geschenke
- 6.11 gesellige Abteilungsveranstaltungen
- 6.12 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

Wenn Sparten die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand / Finanzausschuss gezwungen werden, höhere Spartenbeiträge festzusetzen.

Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Vereinsausschuss vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

### **§3 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

### **§4 Verwaltung der Finanzmittel**

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.

Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden spartenweise verbucht.

Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Der Hauptkassierer und die Spartenleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Spartenleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Sparte.

Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

Spartenbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Sparte in voller Höhe zur Verfügung,

Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Sparte zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Sparten werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen. Werbeeinnahmen werden entsprechend dem Aufteilungsschlüssel den Sparten zugewiesen.

Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§6 Zahlungsverkehr**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Spartenleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.

Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2.500,-
- dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 10.000,-
- der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- dem Finanzausschuss bis zu einem Betrag von € 25.000,-
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 25.000,-

Spartenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§8 Spenden**

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sparte zugewiesen werden.

## **§9 Inventar**

Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungs- und Zeitwert
- beschaffende Abteilung
- Aufbewahrungsort

(Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)

Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Sparten eine Inventurliste vorzulegen. Sämtliche in den Sparten vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## **§10 Zuschüsse**

Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Sparten weiter. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung 2004 in Kraft.